

GS4-SR-16/597-2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.10.2016
zu Ltg.-**1109/G-19-2016**
G-Ausschuss

NÖ Rettungsdienstgesetz 2017

Neufassung

S Y N O P S E

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens
betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017

Der Entwurf einer Neufassung des NÖ Rettungsdienstgesetzes wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
5. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Postfach 73, 3100 St. Pölten
6. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
8. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
9. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten
10. Österreichischer Gewerkschaftsbund, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime
12. Abteilung Gesundheitswesen
13. Abteilung Finanzen
14. Abteilung Soziales
15. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten
16. NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Stattersdorfer Hauptstraße 6, 3100 St. Pölten
17. Beratungs- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
18. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreich, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
19. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg z.H. Frau Bezirkshauptmann Dr. Müllner-Toifl, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
20. Landtagsklub der Volkspartei

21. Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreich
22. NÖ Landtagsklub der Freiheitlichen Partei
23. Grüner Klub im NÖ Landtag
24. NÖ Landtagsklub Team
25. Notruf Nö GmbH, Niederösterreichring 2, Haus D, 3100 St. Pölten
26. Christophorus Flugrettungsverein, Schuberting 1-3, 1010 Wien
27. IVW3 Juristen
28. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
29. NÖ Landeskliniken Holding, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten
30. Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
Kundmanngasse 21, 1031 Wien
31. Rotes Kreuz – Landesverband NÖ, Franz Zant-Allee 3-5, 3420 Tulln
32. Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Landesverband Niederösterreich, Ober
Hauptstraße 44, 3150 Wilhelmsburg
33. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
34. IVW4
35. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Städtebund NÖ – Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, sofern die anfallenden Kosten, welche für die verpflichtenden Überprüfungen der Rettungsorganisationen durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 9 NÖ RDG 2017) anfallen, übernommen werden.

Dieser Anregung wurde insoferne aufgenommen als das Land die Überprüfung bei Städten mit eigenem Statut durchführt.

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

Der Einsatz der Feuerwehr und des Rettungsdienstes erfolgt im Regelfall auf Ersuchen bzw. mit der Zustimmung der Betroffenen und braucht meist nicht zwangsweise gegen diese durchgesetzt zu werden. Es kommt jedoch auch vor, dass in Rechtsgüter Dritter (Zutritte, Benützung von Liegenschaften) eingegriffen werden muss.

In Niederösterreich ist dies für den Feuerwehreinsatz im NÖ Feuerwehrgesetz und für den Katastropheneinsatz im NÖ Katastrophenhilfegesetz (somit auch für die Katastrophenhilfsdienste der Rettungsorganisationen) geregelt (vgl. § 30 NÖ FG 2015, § 5 NÖ KHG 2016).

Auch die Rettungsdienstgesetze der Länder (ausgenommen Niederösterreich) sehen in ähnlicher Weise Mitwirkungspflichten der Allgemeinheit am Rettungseinsatz und Duldungspflichten z. B: beim Betreten von Liegenschaften durch Rettungskräfte vor. Die vorgesehenen Befugnisse, Personen zur Hilfeleistung, zur Beseitigung von Sachen und zur Duldung der Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten aufzufordern, können namens der Behörde auch vom Einsatz leitenden Organ der Rettungsorganisation wahrgenommen werden, solange kein Vertreter der Behörde anwesend ist (siehe hierzu § 19 Bgld Rettungsg, §10 OÖ Rettungsg, §14 Stmk. Rettungsg). Bei Gefahr im Verzug können behördliche Befugnisse durch die Leitung des Rettungseinsatzes auch mit unmittelbarem Verwaltungszwang ausgeübt werden (siehe hierzu §9 Szbg. Rettungsg).

Erwachsen einem Verpflichteten durch einen ordnungsgemäß durchgeführten Rettungseinsatz Schäden, so sind Regelung bezüglich einer Schadloshaltung vorzusehen (Vergleiche hierzu § 7 K-RFG).

Da dieser Regelungsbedarf bereits mehrfach von Rettungsorganisationen angesprochen wurde, sollte auch eine entsprechende Berücksichtigung im NÖ RDG erfolgen.

Diese Anregung wurde nicht aufgenommen.

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung finden sich in mehreren Bundesgesetzen, wie z.B. im Strafgesetzbuch.

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Das Österreichische Rote Kreuz und der Arbeiter Samariterbund in Niederösterreich begrüßen die Initiative des Landes Niederösterreich zur Neuregelung des Rettungswesens.

Nach erster Durchsicht erscheint der Entwurf in einigen Punkten legislativ problematisch, er ist in der Sache für die Träger des Rettungsdienstes in Niederösterreich aber jedenfalls mit einigen Punkten hoch problematisch. Umso befremdlicher erscheint die Tatsache, dass wir als Träger des Rettungsdienstes in NÖ erst in der Begutachtungsphase einbezogen wurden.

Nicht im Entwurf berücksichtigt

Gänzlich fehlt im Entwurf zum NÖ RDG 2017 eine Bestimmung über Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Verfügungsberechtigte bzw. Eigentümer von Liegenschaften oder Sachen, welche im Rahmen von Rettungseinsätzen mitbenutzt werden müssen:

Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ x besondere Befugnisse

(1) Die für anerkannte Rettungsorganisationen im Sinn des § 7 tätigen Personen sind befugt, zur Durchführung von Rettungseinsätzen im erforderlichen Ausmaß Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und erforderlichenfalls Grundstücke zu befahren sowie Hindernisse, die einer erforderlichen zweckmäßigen Rettungsmaßnahme entgegenstehen, zu beseitigen.

(2) Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke und baulichen Anlagen bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, eine solche Inanspruchnahme ihrer Grundstücke oder baulichen Anlagen zu dulden.

Diese Anregungen wurde nicht aufgenommen.

Eine derartige und weitreichende Befugnis könnte missbräuchlich verwendet werden.

Ärztammer für Niederösterreich

Die Ärztkammer für Niederösterreich dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des NÖ Rettungsdienstegesetzes 2017 und führt zum vorgelegten Entwurf folgendes aus:

Im niederösterreichischen Notarztsystem, unabhängig davon, wie es organisiert ist, muss gewährleistet sein, dass im Fall eines notärztlichen Patiententransports der Notfallsanitäter dem Notarzt jedenfalls im Notarztwagen zur Verfügung gestellt werden muss, da widrigenfalls eine den Erfordernissen eines medizinischen Notfalles angemessene Betreuung des Notfallpatienten nicht in ausreichendem Ausmaß gegeben ist.

Sollte der Notfallsanitäter einem anderen Fahrzeug zugeteilt sein, so muss der Notarzt diese Zuteilung ändern dürfen und eine andere anwesende, im Rettungsdienst tätige Person anweisen dürfen, die Kontrolle über das Notarzteinsatzfahrzeug zu übernehmen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung dieser Ausführung verbleiben wir.

Diese Anregung wird bei der der nächsten Novelle der Mindestausstattungsverordnung berücksichtigt.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Die übermittelten Unterlagen wurden im NÖGUS einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Seitens des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds werden keine Einwände gegen o.a. Entwurf erhoben.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Es wird vorgeschlagen, dass die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der den Rettungsorganisationen vom Land und den Gemeinden geleisteten Beiträge der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterworfen wird (vgl. Überprüfung durch den Landesrechnungshof – § 5a Salzburger Rettungsgesetz).

Zu prüfen wäre aus ho. Sicht, ob nicht

1. Rettungskonkurrenz (siehe § 6 Salzburger Rettungsgesetz),
2. eine allgemeine Verständigungspflicht (analog § 7 des Salzburger Rettungsgesetzes),

3. Pflichten und Befugnisse im Einsatzfall (analog § 8 Salzburger Rettungsgesetz),
4. Qualitätssicherung (analog § 22 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz),
5. Arzneimittelvorrat (analog § 24 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz),
6. Ärztlicher Leiter (analog § 18 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz),
7. Technischer Sicherheitsbeauftragter (siehe § 20 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz),
8. Verwendung personenbezogener Daten (analog § 8a Salzburger Rettungsgesetz), sowie
9. Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht (analog §§ 25 und 26 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz)

in den Entwurf aufzunehmen wären, um die Qualität und Sicherheit des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

Inwieweit eine Assistenzleistung der Feuerwehr im NÖ Rettungsdienstgesetz festzuschreiben wäre, sollte diskutiert werden (vgl. Vorgabe des § 12 des Gesetzes über das Rettungswesen, Land Vorarlberg).

2) Es ist eine hygieneverantwortliche Person zu bestellen:

Vorschlag (angelehnt an § 19 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz):

Hygieneverantwortliche(r)

§XX. (1) Rettungsdienste haben zur Wahrung der Belange der Hygiene eine(n) fachlich geeignete(n) Hygieneverantwortliche(n) zu bestellen. Ein(e) Hygieneverantwortliche(r) ist fachlich geeignet, wenn sie/er durch entsprechende Schulung über hinreichende Kenntnisse im Bereich der Hygiene verfügt. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot des Rettungs- oder Krankentransportdienstes zu richten.

(2) Die/Der Hygieneverantwortliche hat Maßnahmen zu setzen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und der Gesunderhaltung dienen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen hat die/der Hygieneverantwortliche einen Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und

Bekämpfung von Infektionen beschreibt, nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erstellen.

Die hygieneverantwortliche Person und die von ihr zu setzenden Maßnahmen dienen der Patienten/-innensicherheit und dem Gesundheitsschutz des Rettungspersonals und der Bevölkerung.

Diese Anregungen wurden nicht aufgenommen bzw. werden sie bei der der nächsten Novelle der Mindestausstattungsverordnung berücksichtigt.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Rechnungshof

Der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 4. August 2016, GZ. GS4-SR-16/597-2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge hat das geplante Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, das Land und die Gemeinden.

Dazu verweist der Rechnungshof auf Genehmigungsregelungen für die Landesregierung, die neu ins Gesetz aufgenommen werden sollen (Anerkennung von Rettungsorganisationen gemäß § 7 des Entwurfes, Änderung von Verträgen zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen zur Besorgung des Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 Abs. 6 des Entwurfes). Die damit verbundenen Mehraufwendungen werden nicht thematisiert.

Weiters verweist der Rechnungshof auf den Umstand, dass § 10 Abs. 4 des Entwurfes die Umstellung vom Volkszählungs- auf das Finanzausgleichsgesetz bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Rettungsdienstbeitrag vorsieht,

damit eine jährlich aktualisierte Einwohnerzahl als Berechnungsgrundlage für den Rettungsdienstbeitrag herangezogen werden kann. Ob damit Verschiebungen der Finanzmittelaufbringung zwischen den Gemeinden verbunden sind, bleibt offen.

Dem Rechnungshof ist daher eine abschließende Beurteilung der mit dem vorliegenden Entwurf geplante rechtsetzenden Maßnahmen insbesondere hinsichtlich allfälliger finanzieller Auswirkungen nicht möglich.

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Mit großen Verschiebungen der Finanzmittelaufteilungen der Gemeinden ist nicht zu rechnen. Diese Bestimmung dient einer laufend gerechten Aufteilung der Mittel entsprechend der Bevölkerung.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Die Gleichbehandlungsbeauftragte dankt für die Zusendung des Entwurfes des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und gibt gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 NÖ

Gleichbehandlungsgesetz (LGBl. 2060-6) nachstehende Stellungnahme dazu ab:

Unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf beinahe durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einigen personenbezogenen Bezeichnungen in der Mehrzahl nur die männliche Form verwendet wird (zB „Notfallpatienten“, „Helfer“, „Mitarbeiter“,...). Hier wird ebenfalls die Verwendung von geschlechtergerechten Formulierungen angeregt.

Diese Anregungen wurden übernommen.

Club-Frank

Zum Entwurf des Rettungsdienstgesetzes 2017 wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von den Landtagsabgeordneten Dr. Gabriele Von Gimborn und Dr. Herbert Machacek folgende Stellungnahme abgegeben:

In Zukunft soll es entsprechend dem vorliegenden Entwurf keine Notarzttransportwagen geben, sondern soll der Notarzt ein eigenes Einsatzfahrzeug

(NEF-Notarzteinsatzfahrzeug) haben. Patienten können in dem Fahrzeug aber nicht transportiert werden. Dazu steht zukünftig ein Rettungstransportwagen zur Verfügung.

Für Notarzfahrzeuge gelten aufgrund der ÖNORM die europaweiten Normen EN 1789 und EN 1865, die die Ausstattung und das nötige Raumangebot zur Patientenversorgung regeln. Es ist daher Sorge zu tragen, dass diese Normen bei jedem Transport von Notfallpatienten eingehalten werden.

Das NEF-System war im Bezirk Gänserndorf seit 2007 im Einsatz. Es sind daher die dort gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen.

Die Rettungstransportwägen, mit denen Patienten nach deren Erstversorgung durch den Notarzt in das Krankenhaus gebracht werden, entsprechen nicht den für die Ausstattung und das Raumangebot von Notarzteinsatzfahrzeugen europaweit geltenden Normen. So müssen Rettungstransportwägen, mit denen Patienten nach deren Erstversorgung durch den Notarzt in das Krankenhaus transportiert werden, einen luftgefederten Tragetisch für den besonders erschütterungsfreien Transport haben, doch sind die Rettungstransportwagen damit nicht ausgestattet. Es ist daher Sorge zu tragen, dass alle Fahrzeuge, mit denen Notfallpatienten transportiert werden, mit einem luftgefederten Tragetisch ausgestattet sind.

Angeblich sollen Fahrzeuge der Type VW T5 für den Transport von Patienten nach deren Erstversorgung durch den Notarzt umgebaut werden, doch weisen diese Fahrzeuge nicht das erforderliche Platzangebot gemäß den europaweit geltenden Normen auf. Es ist daher Sorge zu tragen, dass alle Fahrzeuge, mit denen Notfallpatienten transportiert werden, das den einschlägigen Normen entsprechende Platzangebot aufweisen.

Aufgrund der Einführung der Notarzteinsatzfahrzeuge darf es zu keiner Verringerung der Notarztstützpunkte kommen, sondern ist die Zahl dieser Stützpunkte vielmehr so zu vergrößern, dass der Notarzt binnen noch wesentlich kürzerer Zeit, als dem derzeitigen Durchschnitt entspricht, am Einsatzort sein kann, damit Notfallpatienten bestmöglich versorgt und behandelt werden.

Nicht zuletzt ist festzustellen, dass die Finanzierung des Rettungswesens in NÖ wiederum nicht aus einer Hand erfolgt. Wenngleich rechtlich eingewandt werden kann, dass das Rettungswesen eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ist und daher der Landeszielsteuerungsvertrag nicht unmittelbar anwendbar ist, darf nicht übersehen werden, dass die Grundsätze des Landeszielsteuerungsvertrages aus gutem Grund festgelegt und beschlossen worden sind. Es ist daher auch beim Rettungswesen eine Finanzierung aus einer Hand anzustreben. Dadurch würde unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und Steuergeld wesentlich effizienter eingesetzt werden. Nicht zuletzt könnte mit dem eingesparten Geld das Notarztwesen wesentlich besser ausgebaut und verbessert werden.

Da zukünftig keine Notarzttransportwagen mehr zum Einsatz kommen sollen, sondern die Notfallpatienten mit einem Rettungstransportwagen transportiert werden, ist sicher zu stellen, dass die Gemeinden dadurch nicht mit höheren Kosten belastet werden.

Ebenfalls sicher zu stellen ist, dass auch zukünftig die Transporte von Notfallpatienten zwischen den Spitälern dem Stand der Technik entsprechend erfolgen und die Kosten dieser Transporte nicht den Gemeinden oder den Patienten angelastet werden.

Diese Anregungen wurden nicht berücksichtigt.

Das Notarztwesen wird bereits seit Jänner 2015 laufend auf das NEF-System umgestellt; diese Umstellung wird mit Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

2. Besonderer Teil

Zu § 1:

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

In der **Ziffer 1** sollte nach dem Wort „Rettungs-“ ein Leerzeichen eingefügt werden. Aus systematischen Gründen wird angeregt, die Reihenfolge der Z 3 und Z 4 zu tauschen.

Diese Anregung wurde übernommen

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

Die in § 2 Abs. 1 Zif. 3 definierten Rettungsorganisationen haben neben den Aufgaben nach dem NÖ Rettungsdienstgesetz auch Verpflichtungen im Sinne des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 NÖ KHG 2016 im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land NÖ zur Katastrophenhilfe verpflichtet und dabei den Bestimmungen des NÖ Katastrophenhilfegesetzes unterworfen. Das NÖ Katastrophenhilfegesetz enthält detaillierte Regelungen über die Anforderung der Rettungsorganisationen zur Katastrophenhilfe, bezüglich der Leitungsorganisations- und Unterstellungsverhältnisse, der Einsatzleiter, der Weisungsgebundenheit sowie der Alarmierung gemäß der NÖ Alarmierungsverordnung durch die Landeswarnzentrale auf Basis spezieller Sonderkatastrophenschutzpläne des Landes, aber auch des Bundes (z.B. Interventionsplan gemäß Strahlenschutzgesetz). Es ist daher aus unserer Sicht notwendig, den Anwendungsbereich des NÖ Rettungsdienstgesetzes klar von anderen relevanten Landesgesetzen, allenfalls auch Bundesgesetzen abzugrenzen.

Es wird daher angeregt, § 1 durch folgenden Abs. 2 zu ergänzen:

„Durch dieses Landesgesetz werden weder andere landesrechtliche Bestimmungen noch die Zuständigkeit des Bundes berührt“.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Der Regelungsgegenstand des Rettungsdienstgesetzes wird in § 1 umfassend definiert.

Zu § 2:

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint insofern verbesserungsbedürftig, als eine Personenkörperschaft nie eine natürliche Person sondern nur eine juristische Person sein kann, andererseits die Aufgaben des überregionalen bzw. besonderen Rettungsdienstes gänzlich fehlen.

Vorschlag:

Rettungsorganisationen sind juristische Personen, die im Rahmen dieses Gesetzes mit der Durchführung von Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes betraut sind

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Die Aufgaben des überregionalen, regionalen und besonderen Rettungsdienstes sind in diesem Gesetz geregelt.

Z 4: Die Definition der Leitstelle gemäß 5 ist aus unserer Sicht unbestimmt. Wesentlich wäre, die konkreten Aufgaben dieser Leitstelle zu definieren bzw. zu präzisieren, worin die Koordinierungskompetenz im Detail liegt. (z.B. § 5 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009)

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Z 6: Die vorliegende Definition des Begriffes „überregionaler Rettungsdienst“ unterscheidet sich nicht vom regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst, da auch in diesen Fällen eine Notsituation abzuwehren oder zu bewältigen ist. Zur Unterscheidung wäre wohl ein Bezug zu überregionalen Ereignissen herzustellen

Diese Anregung wurde sinngemäß berücksichtigt.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

Z 4: Es sollte der Begriff „Rettungs- und Krankentransportdienst“ im Entwurf, insbesondere in § 2 Z 4 und § 5 Abs. 1, einheitlich verwendet werden.

Diese Anregung wurde übernommen.

Es sollte geprüft werden, ob in Abs. 1 Z 5 die Wortfolge „örtliche Rettungsdienst“ durch die Wortfolge „örtliche Rettungs- und Krankentransportdienst“ ersetzt werden sollte.

Diese Anregung wurde nicht übernommen.

Es handelt sich dabei um die begriffliche Zusammenführung des in diesem Gesetz verwendeten Begriffs des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit

dem im Bundes-Verfassungsgesetz verwendeten Begriff des örtlichen Rettungsdienstes und dient ausschließlich der Klarstellung.

Es wird angeregt in Abs. 3 Z 3 für jeden Rettungsberuf die weibliche und männliche Berufsbezeichnung unmittelbar hintereinander anzuführen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

“3. Rettungstransportwagen (RTW) ist ein Transportmittel für Notfallpatienten, die auf eine Beförderung mit

- einer Rettungssanitäterin bzw. einem Rettungssanitäter oder
- einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter oder
- einer Notärztin bzw. einem Notarzt
angewiesen sind.“

Diese Anregung wurde übernommen.

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Unklar ist, welcher Begriff in Abs. 1 Z 1 („Notfallpatienten“ oder „Rettungsdienst“) definiert werden soll. Es wird zur Erwägung gestellt, pro Ziffer jeweils nur einen Begriff zu definieren. Dasselbe gilt sinngemäß für Abs. 1 Z 2 und die Begriffe „Transportbedürftige Personen“ und „Krankentransportdienst“.

Diese Anregung wurde übernommen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Der Rechnungshof

Die zit. Bestimmung definiert den Begriff „Notfallpatienten“ als „Personen, die auf Grund einer akuten Gesundheitsstörung umgehend Erste Hilfe oder eine Erste medizinische Versorgung benötigen und bei Bedarf zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens transportiert werden müssen“. Die geplante Regelung weicht terminologisch von § 10 Abs. 2 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 i.d.g.F. ab, der den Begriff „Notfallpatienten“ als „Patienten, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung

einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist", umschreibt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen regt der Rechnungshof eine Harmonisierung der zit. Bestimmungen an.

Diese Anregung wurde sinngemäß berücksichtigt.

NÖ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die Begriffsbestimmungen weichen von jenen des Sozialversicherungsrechtes (ASVG und korrespondierende Sondergesetze, Satzungen) vielfach ab.

Insbesondere ist der Begriff der „Gehunfähigkeit“, welche Voraussetzung für einen Kostenersatz durch die Sozialversicherung für durchgeführte Transporte ist, nicht abgebildet.

Diese Anregung wurde nicht übernommen

Die vorgeschlagene Begrifflichkeit stützt sich auf verrechnungstechnische Vorgaben der Sozialversicherung, die nicht Regelungsgegenstand sind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

NÖ Gemeindebund

Im Abs. 1 Z. 3 sollte es (wegen des Organisationsbegriffes) besser „deren Rechtsträger natürliche oder juristische Personen sind“ heißen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

§ 2 Abs. 1 Z 4 NÖ RDG definiert die Leitstelle als „Koordinierungszentrum für alle in Niederösterreich anfallenden Kranken- und Rettungstransportdienste.“ Diese Definition ist erscheint sprachlich sehr allgemein formuliert und lässt einen weitreichenden Interpretationsspielraum offen.

Der ASB NÖ und ÖRK NÖ schlagen somit zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten folgende Definition der Leitstelle vor:

"Die Leitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen, beurteilt diese und vermittelt sie in Form von Einsatzaufträgen an geeignete Rettungs- und Krankentransportdienste nach Dringlichkeit und örtlicher Zuständigkeit."

Diese Anregung wurde nicht übernommen.

Die gewählte Formulierung entspricht den Anforderungen an die Leitstelle.

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Auch die in § 2 Abs.1 Z 6 NÖ RDG festgelegte Definition des überregionalen Rettungsdienstes, die sich lediglich auf jene Leistungen bezieht, die erforderlich sind, um eine Notsituation abzuwehren oder zu bewältigen, erscheint recht vage für eine Legaldefinition.

Um auch in diesem Fall eine klare, allgemein verständliche Definition zu schaffen, treten ASB und ÖRK NÖ für folgende Formulierung ein:

„Überregionaler Rettungsdienst umfasst alle rettungsdienstlichen Leistungen zur Bewältigung von Ereignissen, welche die Kapazitäten des regionalen Rettungsdienstes übersteigen.“

Diese Anregung wurde insoferne berücksichtigt, als eine Klarstellung im Gesetz erfolgt ist.

Zu § 2 Abs. 2:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Die Einführung des Begriffs und die Definition von Rettungsereignissen findet im weiteren Entwurfstext keine Verwendung. Wir schlagen daher den Wegfall der Definition von Rettungsereignissen vor.

Diese Definition ist für die nach diesem Gesetz zu erlassenden Verordnungen erforderlich, weswegen diese Anregung nicht berücksichtigt werden kann.

Zudem sehen Z 1 und 2 leg. cit. Begriffsbestimmungen, wonach die Leitstelle eine Rettungsorganisation mit der Vorgabe beauftragt, vor, den Einsatz ohne bzw. unter Verwendung von Sondersignalen durchzuführen, und macht diese Begriffsdefinitionen somit von diesem Umstand abhängig.

Gemäß § 26 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960, dürfen ausschließlich die Lenker von Einsatzfahrzeugen bei Gefahr im Verzug eine Entscheidung bezüglich der Verwendung von Sondersignalen im Einsatz treffen. Die Leitstelle ist somit gar nicht befugt, derartige Anordnungen zu treffen, sondern kann der Rettungsorganisation allenfalls Empfehlungen und Informationen weitergeben, welche den Einsatz von Sondersignalen rechtfertigen können. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 StVO für die Verwendung der besonderen Warnsignale vorliegen, obliegt gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dem jeweiligen Lenker des Einsatzfahrzeuges. Eine solche landesgesetzliche Regelung widerspräche somit dem geltenden Bundesrecht. Wenn auf die Definition dennoch nicht verzichtet werden kann, schlagen wir folgende Formulierung vor:

(2) Rettungsereignisse:

1. Sanitätseinsatz ist der nicht unmittelbar zeitkritische Einsatz einer Rettungsorganisation zur Leistung der Ersten Hilfe und Sanitätshilfe, bei Bedarf der Transport einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten in eine geeignete Krankenanstalt.

2. Rettungseinsatz ist der wegen anzunehmender Gefahr in Verzug zeitlich dringliche Einsatz einer Rettungsorganisation zur Leistung der Ersten Hilfe und Sanitätshilfe, und bei Bedarf der Transport einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten in eine geeignete Krankenanstalt.

3. Notarztmitteleinsatz ist der sofortige rettungsdienstliche und notärztliche Einsatz zur Begutachtung und Versorgung einer Person und bei Bedarf die Veranlassung des Transportes in eine geeignete Krankenanstalt.

Diese Anregung wurde insoferne berücksichtigt, als eine Klarstellung im Gesetz erfolgt ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Auch jene Definition der Rettungsmittel, die § 2 Abs. 3 NÖ RDG enthält, findet im weiteren Entwurfstext keinerlei Verwendung.

§ 2 Abs. 3 Z 1 NÖ RDG legt in weiterer Folge fest, dass „First Responder“ jene an der Leitstelle registrierte Person ist, die bei Notfällen vor Ort die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels überbrückt. Diese Legaldefinition erweckt den Eindruck, dass diese Personen Mitarbeiter der Leitstelle wären.

In diesem Zusammenhang wird jedoch festgehalten, dass „First Responder“ des Roten Kreuzes voll ausgebildete und berufsberechtigte Rettungs- oder Notfallsanitäter/innen sind, welche als Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband NÖ in Niederösterreich ihren Dienst (auch außerhalb des normalen Dienstbetriebes) für das Rote Kreuz versehen. Dieser Dienst erfolgt freiwillig und unverbindlich, im Anlassfall alarmiert die Leitstelle den „First Responder“ auf Grund der Vorgaben der Rettungsorganisationen parallel zum Regelrettungsdienst.

Damit ist auch in Frage zu stellen, ob sogenannte „First Responder“ durch Aufnahme in das Rettungsdienstgesetz überhaupt zu einem Teil des gesetzlichen Rettungsdienstes werden sollen, was ASB NÖ und ÖRK NÖ verneinen!

Dieser Anregung wurde insofern entsprochen, als Helfer vor Ort sowohl bei der Leitstelle als auch bei den Rettungsorganisationen registriert sein müssen. Die Definition ist erforderlich, um die Helfer vor Ort von durch die Leitstelle alarmieren zu können.

Wenn auf die Definition von Rettungsmitteln nicht verzichtet werden kann, schlagen wir folgende Formulierung vor:

(3) Rettungsmittel:

2. Sanitätseinsatzwagen (SEW) ist ein Einsatz- und Transportmittel für transportbedürftige Personen, die zur Versorgung und beim Transport der Betreuung einer Rettungssanitäterin oder der eines Rettungssanitäters bedürfen.

Dieser Anregung wird nicht entsprochen, weil der Begriff des Sanitätseinsatzwagens im vorliegenden Gesetz und in der Abwicklung des Rettungs- und Krankentransportdienstes nicht relevant ist.

NÖ Gemeindebund

Im Abs. 3 Z. 1 sollte es lauten „eine Person, die bei Notfällenüberbrückt.“

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Zu Abs. 3 Z 3 und 4 ist festzuhalten, dass seitens der Sozialversicherung für Notarzttransporte nur dann Kostenersatz geleistet wird, wenn diese mit einem Notarztwagen durchgeführt werden. Dieses Transportmittel wird jedoch nicht angeführt. Vielmehr sollen Notfallpatienten mit Rettungstransportwagen transportiert werden.

Die Sozialversicherung übernimmt in einer hohen Zahl an Fällen die Transportkosten für Versicherte und trägt damit auch wesentlich zur Finanzierung des Rettungswesens bei.

Vor allem im Interesse der gegenüber der sozialen Krankenversicherung Anspruchsberechtigten und zur Erhaltung einer einheitlichen Verwaltungspraxis ist daher eine Angleichung der Begriffsbestimmungen an jene des Sozialversicherungsrechts (insbesondere § 44 der Mustersatzung bzw. § 47 der Satzung der NÖGKK) jedenfalls erforderlich.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 3:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Art. 118 Bundes-Verfassungsgesetz spricht in Abs. Z. 7 von „örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;" als Gemeindeaufgabe im eigenen Wirkungsbereich. Weshalb hier der Terminus örtlich in regional geändert wird, ist weder erklärt, noch verständlich.

Dieser Anregung wurde insofern entsprochen, als zur Verständlichkeit bereits in der Begriffsdefinition klargestellt wurde, dass der regionale Rettungs- und Krankentransportdienst dem örtlichen Rettungsdienst entspricht.

Zu § 3 Abs. 3

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 ist bei der Festlegung des Rettungsdienstbeitrages „auf die Effizienz der Leistungserbringung und die Kostendeckung der Leistungen der Rettungsorganisationen unter Einbeziehung der zweckgebundenen Spenden Bedacht zu nehmen.“

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Spenden ist aus folgenden Gründen unzulässig: Entsprechend Art. 118 Bundes-Verfassungsgesetz ist vom Rettungsdienst als staatliche Aufgabe auszugehen, welche örtlich den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, sonst den Ländern zur Besorgung zugewiesen wird. Der Staat und seine Gliederungen genießen zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Privileg, Steuern und Abgaben zu erheben. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und Unternehmen können im Wege privatrechtlicher Verträge staatliche Aufgaben zur Besorgung übernehmen. Die Aufwände daraus sind aber natürlich vom Auftraggeber zu tragen. Darüber hinaus können Vereine, wie sie häufig im sozialen Bereich tätig sind, sich an die Bürgerinnen und Bürger und an Vereinsmitglieder um Spenden zur Unterstützung freiwillig übernommener zusätzlicher Vereinsaufgaben wenden. Ein Zugriff des Staates auf diese Mittel zur Sicherstellung seiner Grundaufgaben stellt einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum (Art. 5 StGG) und die Vereinsfreiheit dar. Die gesetzlich vorgesehene Eigentumsbeschränkung liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist jedenfalls unverhältnismäßig sowie unsachlich. Der VfGH setzt bei der Prüfung dieser Kriterien einen sehr strengen Maßstab an. Damit ist eine solche Regelung für teilweise spendenfinanzierte freiwillige Rettungsorganisationen unannehmbar.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Spenden würde bedeuten, dass die Rettungsorganisationen zweckgebundene Spenden an die Gemeinden weiterzuleiten haben bzw. dass diese in die Spendenkassa der Rettungsorganisation greifen. Die Pflicht zur Einbeziehung von Spenden ist gröblich benachteiligend und auch mit unkalkulierbaren Risiken verbunden. Die Erbringung von Rettungs- und Krankentransportdiensten ist mit erheblichen Risiken verbunden, da die Gemeinden

nur einen geringen Anteil an der Finanzierung der Dienstleistung erbringen. Die Pflicht zur Einbeziehung von Spenden birgt für alle gemeinnützigen Rettungsorganisationen ein erhebliches Risiko, da die Bereitschaft zur Spende bzw. zur freiwilligen Mitarbeit massiv abnehmen wird, sobald die potentiellen Spender erfahren, dass es sich bei ihren Spenden de facto um freiwillig gezahlte Steuern handelt. Zudem besteht für die Rettungsorganisationen das Risiko, dass Spender ihre zweckgewidmeten Spenden zurückfordern, wenn sie erfahren, dass diese de facto zur Schonung des Staatshaushaltes weitergeleitet wurden.

Die Sittenwidrigkeit (Q 879 ABG B) dieser vertraglich zu vereinbarenden Festlegung zeigt sich auch daran, dass § 1 UWG iVm § 1 Nahversorgungsgesetz das sittenwidrige Anzapfen von Lieferanten, d.h. das Fordern einer Neben- oder Sonderleistung ohne eigene Gegenleistung verbietet. Die Rettungsorganisation gelangt an ihre Spenden durch umfangreiche Aufwände, wie insbesondere durch Spendenaufrufe, Werbeaktionen und der Mithilfe von Freiwilligen. Spenden stehen in keinem Synallagma mit der Leistungserbringung, sondern stehen im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit der Organisation. Der Gedanke der Gemeinnützigkeit basiert darauf, dass Menschen ermutigt werden, auf freiwilliger Basis Leistungen erbringen, Zeit-, Sach- und Geldspenden zu tätigen, sodass mit den Spenden auch Leistungen erbracht werden können, die über die Anforderungen des Rettungs- und Krankentransportdienstes hinausgehen. Ohne eine entsprechende Gegenleistung möchte das Land NÖ nun, dass Gemeinden von den Geldspenden an die Rettungsorganisationen profitieren. Der Griff in die Spendenkassen ist auch verfassungsrechtlich unzulässig, da sie die Unabhängigkeit gemeinnütziger Organisationen in unzulässiger und unverhältnismäßiger Weise beschränkt. Das Rettungswesen beruht auf der Eigeninitiative der gemeinnützigen Organisationen, die auch im gegenständlichen Fall zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen und mit unzähligen unbezahlten Stunden das Rettungswesen in Eigeninitiative verbessern (und nicht wie profitorientierte Unternehmen lediglich die Mindestanforderungen eines Vertrages erfüllen). Daher ist es unzulässig, diese Unabhängigkeit und Eigeninitiative der gemeinnützigen Organisationen dadurch zu beschneiden, indem zweckgebundene Spendengelder weggenommen werden.

Das vom Gesetzgeber mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgte (von uns ausdrücklich begrüßte, siehe die Anmerkungen zu § 7) Ziel der gesetzlichen

Verankerung des gemeinnützigen Rettungs- und Krankentransportdienstes wird daher mit der gegenständlichen Bestimmung geradezu konterkariert.

Der Verweis auf die notwendige Effizienz der Leistungserbringung ist im Übrigen in einer der folgenden Passagen des Texts schon enthalten. Wir schlagen daher vor, den dritten Satz des § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen: „Dabei ist auf die Kostendeckung der Leistung der Rettungsorganisationen Bedacht zu nehmen.“

Diese Anregung wurde berücksichtigt

§ 3 Abs. 5 NÖ RDG beinhaltet, bezüglich des Inhaltes eines Vertrages zwischen der Gemeinde und einer anerkannten Rettungsorganisation über die Übernahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes, den verbindlichen Ausschluss von Haftungsübernahmen der Gemeinden.

Durch den Haftungsausschluss werden temporäre Haftungsübernahme (z.B. für Baumaßnahmen) unmöglich. Da nach den Schlussbedingungen in § 14 NÖ RDG auch jene Verträge nach § 3 Abs. 3 NÖ RDG bis zum 31.12.2017 angepasst werden müssen, würde dies auch bereits laufende Haftungen betreffen.

Dieser weitgehende Ausschluss von Haftungsübernahmen von Gemeinden in bereits bestehenden Vereinbarungen mittels Gesetz greift in das Eigentum des ÖRK, LV NÖ ein. Da dieser Regelung wiederum jede sachliche Rechtfertigung eines derartigen Eingriffes in das Eigentum des ÖRK, LV NÖ fehlt, ist sie ebenfalls verfassungswidrig. Das ÖRK, LV NÖ tritt daher für den Wegfall dieser Bestimmung und im Eventualfall für die Einfügung einer Ausnahmebestimmung bezüglich bereits bestehenden Vereinbarungen ein, damit lediglich jene Verträge betroffen sind, die ab dem 01.01.2017 abgeschlossen werden.

Eine Haftungsübernahme der Gemeinde war bereits in der bestehenden Gesetzgebung ausgeschlossen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen sei auf die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere auf die verdeckte Subventionierung, hingewiesen.

Zu § 3 Abs. 7

Für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nach § 3 Abs. 7 NÖ RDG von der Gemeinde erforderliche Unterlagen der Landesregierung vorzulegen.

Mit „erforderliche Unterlagen“ ist hier ein völlig unbestimmter Begriff eingeflossen. Das ÖRK, LV NÖ schlägt daher vor, hier formal sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterlagen des § 3 Abs. 7 NÖ RDG allenfalls ausschließlich aus der Sphäre der Gemeinde beizustellen sind.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, weil in Abs. 7 klargestellt ist, dass die erforderlichen Unterlagen von der Gemeinde vorzulegen sind.

Zu § 3 Abs. 8

Der letzte Teilsatz („Vorliegen oder eine Regelung zur Haftungsübernahme entgegen Abs. 5 getroffen wird“) ist in Entsprechung zur Änderung in § 3 Abs. zu streichen.

Diese Anregung wurde nicht übernommen.

Eine Haftungsübernahme der Gemeinde war bereits in der bestehenden Gesetzgebung ausgeschlossen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen sei auf die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere auf die verdeckte Subventionierung, hingewiesen.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

In Abs. 5 sollte entweder auf einen Vertrag gemäß Abs. 3 oder auf die Mehrzahl des Wortes Vertrag (Verträge gemäß Abs. 3 dürfen.) abgestellt werden.

Diese Anregung wurde übernommen.

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Nach Art. 10 lit. h der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABI. L 94 vom 28.03.2014 S. 65, sind Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter näher genannte CPV-Codes fallen, vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen. Unter den angeführten CPV-Codes finden sich auch der Rettungsdienst (75252000-7) und der Einsatz von Krankenwagen (85143000-3), dieser jedoch mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung. Auch bei einer Ausnahme aus dem

Anwendungsbereich der Richtlinie sind jedoch – soweit nicht eine entsprechende weitere primärrechtliche Ausnahme besteht – nach der Rechtsprechung des EuGH die Grundregeln und Grundsätze des AEUV zu beachten, sofern an einem Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Zu den genannten Grundregeln und Grundsätzen zählen insbesondere die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit sowie das Transparenzgebot (vgl. etwa EuGH Rs C-159/11, Lecce, und C-358/12, Consorzio Stabile).

Gemäß § 3 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes hat die Gemeinde zur Besorgung der Aufgaben des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit anerkannten Rettungsorganisationen Verträge abzuschließen, sofern diese Aufgaben nicht von der Gemeinde selbst besorgt werden. Dies ist aus folgenden Gründen problematisch:

- Zunächst fällt auf, dass Aufgabe des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes die Leistung der Ersten Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes umfasst (§ 2 Abs. 1 Z 5 und § 3 Abs. 1). § 2 Abs. 1 Z 3 sieht offenbar die Möglichkeit einer getrennten Besorgung von Krankentransport und Rettungstransport vor (arg. „und/oder“), allerdings wird in Widerspruch dazu sowohl in § 3 Abs. 1 als auch in § 7 Abs. 2 Z 1 davon ausgegangen, dass eine anerkannte Rettungsorganisation sowohl Rettungstransporte (Rettungsdienste) als auch Krankentransporte (Krankentransportdienste) besorgt (arg. „und“). Letztere Dienste betreffen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 transportbedürftige Personen. Deren Transport dürfte jedoch als Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung anzusehen sein und ist somit (von denkbaren Ausnahmefällen abgesehen) nicht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU ausgenommen. In diesen Fällen wäre bei Überschreitung der Schwellenwerte (siehe Art. 4 der zitierten Richtlinie) ein Vergabeverfahren durchzuführen bzw. wären bei Unterschreiten der Schwellenwerte die einschlägigen Regelungen des BVergG 2006 zu befolgen.

Eine vorab erfolgende Beschränkung der möglichen Teilnehmer am Vergabeverfahren im Wege einer notwendigen bescheidförmigen Anerkennung, wie im Entwurf vorgesehen, steht nicht im Einklang mit der Richtlinie und dem BVergG 2006 und würde eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Maßnahme darstellen.

- Ferner kann durch die Verknüpfung von (von der Richtlinie 2014/24/EU ausgenommenen) Aufgaben des Rettungsdienstes mit jenen des

Krankentransportdienstes in Form einer gemeinsamen Vergabe dieser Dienstleistungen keine automatische Ausnahme aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie in Anspruch genommen werden. Vielmehr ist in diesem Fall die Bestimmung des Art. 3 Abs. 3, 4 und 6 der Richtlinie zu beachten (Beurteilung der objektiven Trennbarkeit: bei Trennbarkeit und gemeinsamer Vergabe Anwendbarkeit der Richtlinie und bei fehlender Trennbarkeit Bestimmung des Regelungsregimes nach dem Hauptgegenstand des Auftrages).

Insgesamt wäre somit zu beachten, dass eine Anerkennung nach dem vorliegenden Gesetz keine Auswirkungen auf die korrekte Anwendung der vergaberechtlichen Regeln und der unionsrechtlichen Grundsätze haben darf. Hinsichtlich Abs. 4 Z 5 wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass zur Beseitigung eines Verstoßes gegen das Unionsrecht (vgl. § 336 BVergG 2006) mitunter eine frühere Auflösung eines Vertrages notwendig sein kann; dies könnte sich bei einer unbedingten Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr als schwierig erweisen.

Schließlich wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass der Transport von Schwangeren (offenbar: in jedem Fall) als Notfall anzusehen ist. Die Bezeichnung als Notfall legt nahe, dass Schwangere als Notfallpatientinnen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 anzusehen sind, für deren Transport ein Rettungsdienst heranzuziehen ist. Dies ist jedoch vergaberechtlich insofern nicht nachvollziehbar, als nicht jeder Transport von Schwangeren unabhängig vom Zustand der Schwangeren die Nutzung eines Rettungsdienstes notwendig machen wird; vielmehr wird vielfach ein Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung vorliegen. Ein solcher Einsatz ist jedoch – vgl. die Ausführungen oben – vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU nicht ausgenommen.

Diese Anregungen wurden insofern berücksichtigt, als im Gesetz eine genaue Abgrenzung des Rettung- und Krankentransportdienstes zur Patientenbeförderung nach anderen Gesetzen vorgenommen wurde.

Zu § 3 Abs. 5:

NÖ Gemeindebund

Zu Abs. 5: hier sollte wenigstens in den Erläuterungen ausgeführt werden, dass der Vertrag eine Haftungsübernahme der Gemeinde für finanzielle Verbindlichkeiten oder sonstige Verpflichtungen der Rettungsorganisation nicht enthalten darf.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 4:

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

Abs. 2: Der in Zif. 2 übernommene Katastrophenbegriff des NÖ KHG 2016 orientiert sich an der ÖNORM S 2304 (integriertes Katastrophenmanagement – Benennungen und Definitionen). Dies sollte auch für die Definition des Großschadensfalls berücksichtigt werden. Es wird daher angeregt, diese Begriffsbestimmung in § 2 in folgender Weise aufzunehmen:

Großschadensereignis: Ereignis, das durch seine elementaren, technischen oder sonstigen Auswirkungen Personen- oder Sachschäden in ungewöhnlich hohem Ausmaß herbeiführt.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Die Definition orientiert sich am NÖ Katastrophenhilfegesetz.

Abs. 3: Nicht gefolgt werden kann den Ausführungen im Motivenbericht, dass durch den Vertrag ausschließlich Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden. Sofern z.B. Rettungsdienste im Rahmen des überregionalen Rettungsdienstes zur Bewältigung von Katastrophen im Sinne des NÖ KHG 2016 herangezogen werden, sind ihnen hoheitliche Aufgaben, Verpflichtungen aber auch (Eingriffs)rechte zur Katastrophenabwehr- und bewältigung übertragen.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Rettungsdienste unterliegen nie dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, sondern immer dem NÖ Rettungsdienstgesetz.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

In Abs. 3 sollte nach dem Wort „Rettungsorganisationen“ das Zitat „(§ 7)“ eingefügt werden; darüber hinaus sollte nach dem Wort „Verarbeitung“ der Beistrich entfallen und die Wortfolge „einlangender Anrufe“ durch die Wortfolge „einlangenden Anrufe“ ersetzt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 4 Abs. 2 und 3:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Der neugefasste Abs. 3 leg. cit. sieht im Gegensatz zur bisherigen Regelung vor, dass das Land den überregionalen Rettungsdienst nunmehr auch selbst betreiben kann. Die derzeit geltende Bestimmung gemäß §1a Abs. 3 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430-3 sieht vor, dass das Land Verträge mit jenen physischen oder juristischen Personen abschließt, welche über geeignete Einrichtungen verfügen. Es stellt sich in diesem Zusammen somit die Frage, wie und mit welchen Einrichtungen das Land den überregionalen Rettungsdienst selbst betreiben will?

Darüber hinaus gehören zum überregionalen Rettungsdienst nach Abs. 2 leg. cit. auch jene Landesrettungsdienstzentralen, welche zum Teil eigenständiger Vereine darstellen und nicht Bestandteil des Landes sind.

Der ASB NÖ und das ÖRK, LV NÖ treten daher dafür ein, dass die nähere Gestaltung von Verträgen, insbesondere in Bezug auf eine allfällige Dispositionsvereinbarung, den privatrechtlichen Vereinbarungen des Landes und der jeweiligen Rettungsorganisation zur Ausgestaltung überlassen bleiben sollte.

Dieser Anregung wurde insofern Rechnung getragen, als eine Klarstellung hinsichtlich bestimmter Aufgaben der Landesrettungszentrale getroffen wurde, die der bisherigen Praxis im überregionalen Vertrag entspricht.

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Abs. 2 und 3:

Wie bereits zu § 3 ausgeführt, führt eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf anerkannte Rettungsorganisationen zu einer problematischen Einschränkung des Wettbewerbes (vgl. dazu insbesondere den Wortlaut von Abs. 3 erster Satz).

Darüber hinaus sind in Abs. 2 Z 4 bis 6 eigenständige Dienstleistungen angeführt, die nicht unter jene CPV-Codes fallen, die aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, sodass hier bei Überschreitung der Schwellenwerte jedenfalls der Richtlinie zu entsprechen ist.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt, da das Rettungsdienstgesetz durch eine Neuformulierung die Patientenbeförderung nicht regelt.

Abs 3:

In Hinblick auf allenfalls erfasste personenbezogene Daten vgl. den Hinweis zu den Inhalten von Verträgen nach § 5 Abs. 3.

Diese Anregung wurde übernommen.

Zu § 5:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

In § 5 (1) wird zwar beschrieben, für welche Leistungen die Leitstelle technisch und personell Vorsorge zu leisten hat, eine Definition der grundsätzlichen Aufgaben der Leitstelle ist das aber nicht.

Diese Anregung wurde nicht übernommen, weil ein weitreichender Interpretationsspielraum in der Intention dieses Gesetzes liegt.

Interessant ist auch die Ungleichbehandlung im Bereich der Auslagerung der Leistungen der Leitstelle. Einerseits gibt es keine Mindestvoraussetzungen für die Erfüllung durch Dritte (wie in § 7 der Neufassung für Rettungsorganisationen) und während eine Gemeindehaftung im "regionalen Rettungsdienst" verboten ist, wird die Landeshaftung für den Abgang der Leitstelle gesetzlich sogar festgeschrieben. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Gleichheitswidrigkeit findet sich nicht.

Da es in Niederösterreich nur eine Leitstelle gibt, liegt es im Interesse der öffentlichen Hand, den Betrieb der Leitstelle sicherzustellen. Deshalb ist zur Erreichung dieses Zieles die Gewährung einer Abgangsdeckung erforderlich.

Die Absätze 4 und 5 mit den sehr ungenau gehaltenen verbindlichen Vorgaben und Anordnungen sind insofern fragwürdig, als diese Themen doch in dem Dispositionsvertrag nach Abs. 3 geregelt werden sollten. Die unspezifischen aber umfassenden Weisungsrechte sind geeignet, die gesamte Betriebsführung auf Basis der Gemeinderettungsdienstverträge zu konterkarieren und daher schlagen ASB NÖ und ÖRK NÖ in Abstimmung mit der Notruf-NÖ-GmbH für die Abs. 4 und 5 folgenden Text vor:

§ 5 (4) Im Einvernehmen mit den anerkannten Rettungsorganisationen kann die Leitstelle verbindliche Vorgaben zur Alarmierungs- und Ausrückordnung erstellen.

§ 5 (5) Die Leitstelle kann allen Rettungsorganisationen verbindliche Einsatzaufträge im Sinn der Alarmierungs- und Ausrückordnung erteilen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

Hinsichtlich der Notwendigkeit der konkreten Festlegung der Aufgaben der Leitstelle wird auf die Ausführungen unter § 2 verwiesen. Weiters wäre es notwendig, dass für die Verwendung von personenbezogenen Daten durch die Leitstelle eine rechtliche Grundlage geschaffen wird (vgl. § 14 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009).

Diese Anregung wurde sinngemäß berücksichtigt.

Wir regen weiters an, die Aufgaben der Leitstelle um den Pkt. „Verständigung der Landeswarnzentrale bei überregionalen Ereignissen im Sinne des § 4 Abs. 2 Zif. 2 zu ergänzen.

Gemäß § 4 der NÖ Alarmierungsverordnung haben die Landeswarnzentrale, die Bereichs-, Bezirks-, Abschnittsalarmzentralen im Auftrage der NÖ Landesregierung oder des NÖ Landesfeuerwehrverbandes im Katastrophenfall tätig zu werden. Dabei ist auch die Verständigung der Exekutive und des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Um hier frühzeitig eine entsprechende Lage- und Rechtsbeurteilung durchführen zu können, ist daher auch ein entsprechender Informationsaustausch mit der Landeswarnzentrale gemäß § 6 NÖ KHG 2016 notwendig.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt, weil sie nicht vom Regelungsinhalt dieses Gesetzes umfasst ist.

Zu den Abs. 4 und 5 wird nochmals auf die bereits zu § 1 ausgeführte Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung des gesetzlichen Anwendungsbereichs zu den speziellen Bestimmungen z.B. des NÖ KHG 2016 hingewiesen.

Diese Anregungen wurden nicht berücksichtigt. Die Abgrenzung des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 zum NÖ Katastrophenhilfsgesetz 2016 erfolgt durch den Regelungsgegenstand und bedarf deshalb keiner weiteren Konkretisierung.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

In Abs. 3 sollte die Wortfolge „einlangender Anrufe“ durch die Wortfolge „einlangenden Anrufe“ ersetzt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

In Abs. 4 ist unklar, für welche Rettungsorganisationen (alle oder nur anerkannte Rettungsorganisationen) die Vorgaben zur Alarmierungs- und Ausrückordnung gelten sollen. Eine Klarstellung- zumindest in den Erläuterungen - ist erforderlich.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ist ersichtlich, ob bei der in Abs. 1 Z 4 genannten „medizinischen Datenerfassung und -speicherung“ (die Fehlattribuierung vermeidend: „Erfassung und Speicherung medizinischer Daten“) auch personenbezogene Daten erfasst werden. Da dies nicht ganz auszuschließen ist, wird eine Klarstellung in den Erläuterungen angeregt.

Sollten personenbezogene Daten angesprochen sein, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Anforderungskataloges nicht auch klarer auf diesbezügliche Datensicherheitsmaßnahmen abzustellen wäre. Sinngemäßes gilt für die Inhalte der Verträge nach Abs. 3.

Diese Anregung wird in den Erläuterungen berücksichtigt.

Zu § 6 :

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

§ 6 regelt die konkreten Aufgaben des besonderen Rettungsdienstes. Wie beim örtlichen bzw. überörtlichen Rettungsdienst wäre jedoch auch hier klar festzulegen, von welcher Behörde (Land?) die Aufgaben des besonderen Rettungsdienstes wahrzunehmen sind bzw. auf welche Weise die Behörde diesen Rettungsdienst sicherstellt (z.B. Verträge mit besonderen Rettungsorganisationen).

Da die entsprechenden Rettungsorganisationen Bergrettung, Wasserrettung und Höhlenrettung nicht mehr ausdrücklich im Gesetz verankert sind, wäre es unserer Ansicht nach entweder notwendig, ein Anerkennungsverfahren für diese Organisationen wie unter § 7 vorzusehen oder die bereits bestehenden Organisationen in den Schlussbestimmungen als anerkannt zu führen (vgl. z.B. §§ 5 bis 10 Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz).

Die Anregung wurde insofern berücksichtigt, als Bergrettung, Wasserrettung und Höhlenrettung explizit im Gesetz angeführt werden.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

In Abs. 2 sollte die Wortfolge „Diese Aufgaben“ durch die Wortfolge „Die Aufgaben des besonderen Rettungsdienstes“ ersetzt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt

NÖ Gemeindebund

Im Abs. 1 Z. 1 muss es „in unwegsamem, insbesondere alpinem Gelände“ heißen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Der Begriff „Erdställen“ in Abs. 1 Z. 2 sollte durch den in Österreich geläufigeren Begriff „Erdstollen“ ersetzt werden.

Die Anregung wurde nicht übernommen, weil es sich ausschließlich um eine unterschiedliche Begrifflichkeit handelt.

Österreichische Wasserrettung

Nachdem ich vorliegenden Entwurf samt Erläuterungen erst gestern erhalten habe und ich fristbedingt daher zu einer sehr schnellen Stellungnahme genötigt bin, möchte ich zu den besonderen Rettungsdiensten (§6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes) folgende Anmerkung machen, die mir besonders wichtig erscheint:

In der bisherigen Fassung wurden diese besonderen Rettungsdienste dezitiert angeführt, darunter auch die Wasserrettung. Ich plädiere vehement für die Beibehaltung dieser klaren Ausführung (Wasserrettung, Bergrettung etc.) um hier auch die nötige Klarheit zu schaffen und bestehende Kompetenzen auch rechtlich anzuerkennen. Die Lösung wäre, den Satz in den erläuternden Bemerkungen einfach noch zum Gesetzestext des § 6 als Absatz 4 hinzuzufügen:

Der besondere Rettungsdienst zählt nicht zum Aufgabenbereich von Rettungsorganisationen im Sinne von Rettungs- und Krankentransportdienst und bedarf keiner Anerkennung als Rettungsorganisation. Zum besonderen Rettungsdienst zählen insbesondere Berg-, Höhlen- und Wasserrettung.

Diese Anregung wurde berücksichtigt. Um die Wichtigkeit des besonderen Rettungsdienstes zu betonen, erfolgt die begriffliche Anführung im Gesetz.

Landesverband für Höhlenrettung in Niederösterreich

Mit Befremden entnehmen wir aus dem neuen Entwurf, dass eine namentliche Erwähnung der Höhlenrettung nicht mehr enthalten ist. Da unsere Tätigkeit nicht so oft in der Presse (Öffentlichkeit) erwähnt wird, wir aber doch ein sehr enges

Verhältnis zur Höhlenforschung haben (Schlagwort Karstwasser, Trinkwasser), so ist ein gewisses Maß an öffentlichem Interesse unserer Meinung nach durchaus gegeben.

Dass wir, wenn auch als kleine aber feine und gut ausgebildete Höhlenrettungsorganisation, von geplanten Änderungen in der Gesetzeslage nicht in Kenntnis gesetzt werden, ist befremdend und steht nicht für die Respektierung unserer Arbeit.

Wir ersuchen deshalb auch weiterhin in einer Neuversion des Rettungsdienstgesetzes namentlich genannt zu werden und dadurch unsere Tätigkeit entsprechend wertzuschätzen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt. Um die Wichtigkeit des besonderen Rettungsdienstes zu betonen, erfolgt die begriffliche Anführung im Gesetz.

Österreichischer Bergrettungsdienst Landesstelle Niederösterreich/Wien

Dies ist ein dringender Hilferuf und zugleich ein Einspruch gegen den Entwurf des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017

Der Österreichische Bergrettungsdienst Landesorganisation Niederösterreich/Wien (ÖBRD NÖ/W) hat durch Zufall Informationen über den Entwurf eines NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 bekommen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Bergrettung im aktuellen und gültigen Rettungsdienstgesetz namentlich erwähnt ist (vor Jahren extra von LH Pröll und LL Ladenbauer gemeinsam entwickelt), finden wir eine Abänderung des bestehenden Gesetzes ohne Einbindung des ÖBRD NÖ/W als nicht nachvollziehbaren Akt und Ausdruck der Minderschätzung der Leistung des ÖBRD NÖ/W sowie der über 1.300 ehrenamtlichen Bergretterinnen und Bergretter.

Diese Bergretterinnen und Bergretter stehen Jahr für Jahr, 365 Tage im Jahr und 24 Stunden pro Tag für hunderte Einsätze und Notfälle, teils unter schwierigsten Bedingungen, abseits des öffentlichen Wegenetzes, insbesondere im alpinen und unwegsamen Gelände der niederösterreichischen Bevölkerung, sowie bundesweiten und internationalen Gästen bei Notfällen schnellstmöglich und professionell zur Verfügung.

Insbesondere wenn wegen Nacht und Nebel, Sturm und Schnee kein Hubschrauber mehr fliegt, oder wenn kein noch so geländefähiges KFZ den Unfallort erreicht,

begeben sich jene Bergretterinnen und Bergretter oft über stundenlange Zustiege mit ausreichend Material auf den Weg zum Unfallort, teilweise auch mit Nüchternungen im felsigen Gelände. Siehe die Einsätze der letzten Tage: im Anhang ein aktueller ORF NÖ Artikel). Somit empfinden wir die Bezeichnung als „besonderen Rettungsdienst“ auch als besonders gerechtfertigt und treffend.

Die Entfernung des Begriffes Bergrettung als besonderer Rettungsdienst in dem Entwurf des NÖ Rettungsdienstgesetz 2017, ist sowohl für die Landesleitung, sowie auch für unsere über 1.300 Mitgliedern des ÖBRD NÖ/W nicht nachvollziehbar und unabhängig etwaiger Erklärungen als klare Herabstufung der Wertigkeit und Wertschätzung des ÖBRD NÖ/W im Land Niederösterreich zu werten.

► Der ÖBRD NÖ/W fordert im Namen seiner Mitglieder mit aller Vehemenz auch weiterhin namentlich, als der besondere Rettungsdienst, abseits des öffentlichen Straßennetzes im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände, angeführt zu werden.

Der ÖBRD NÖ/W ist stolz auf seine Leistungen, die er in Bundesland Niederösterreich mit seinen hervorragend ausgebildeten und motivierten Mitgliedern erbringen kann. Teil dieser Motivation ist auch eine entsprechende Wertschätzung, sowie gesetzliche Verankerung wiederzufinden.

Die Landesleitung des ÖBRD NÖ/W wird alles Mögliche unternehmen, um unseren ehrenamtlichen Mitgliedern, die diese Leitung erbringen, auch diese Wertschätzung, sowie gesetzliche Verankerung im NÖ Rettungsdienstgesetz wie bisher zu ermöglichen.

Anmerken möchten wir, dass uns kein einziger Fall bekannt, wo wir unserer Aufgabe aus dem aktuellen Rettungsdienstgesetz nicht oder nicht genügend nachgekommen wären.

Zusammenfassend:

* ist es für die Bergrettung nicht nachvollziehbar, warum ohne Grund die Nennung im NÖ Rettungsdienstgesetz gestrichen werden soll, mit der Frage, was da eigentlich dahinter steckt. (Wehret den Anfängen!?)

* verstehen wir es als Missachtung und wundern uns, dass wir trotz Nennung im Gesetz weder informiert oder gar mit einbezogen worden waren

* sehen wir diesen Brief als rechtlich bindenden Einspruch, obwohl wir weder informiert waren, noch auf der Verteilerliste aufscheinen und daher auch keine Frist für uns gültig sein kann

* wundern wir uns über den politischen Stil, so über uns drüberzufahren

Diese Anregung wurde berücksichtigt. Um die Wichtigkeit des besonderen Rettungsdienstes zu betonen, erfolgt die begriffliche Anführung im Gesetz.

Zu § 7:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Abs. 2 Z 3: NÖ RDG statuiert die Voraussetzungen der Anerkennung von Rettungsorganisationen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die „Gemeinnützigkeit“ als Anerkennungskriterium. Gemeinnützige Organisationen, die eine große Zahl an Freiwilligen stellen, sind das Fundament des niederösterreichischen Rettungswesens. So werden beim Rotem Kreuz und ASBÖ 50-60% der Dienstleistungsstunden durch Freiwillige erbracht. Die große Bedeutung von Freiwilligen liegt in ihrer Verfügbarkeit im Katastrophenfall, da auf eine Vielzahl ortsnah ansässiger ehrenamtlicher Helfer zurückgegriffen werden kann.

§ 7 Abs. 2 Z 5

Die Formulierung: „über ausreichende finanzielle Mittel für den laufenden Betrieb verfügt“ erscheint als Kriterium sehr unbestimmt und sollte deshalb entfallen!

Die Anregung wurde in den Erläuterungen übernommen.

§ 7 Abs. 2 Z 6

(Einfügen dieses Punktes) Der Arbeiter Samariterbund Österreichs, Landesverband Niederösterreich und das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich gelten für das gesamte Bundesland Niederösterreich als anerkannte Rettungsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes.

Die Anregung wird nicht entsprochen, weil die gesetzliche Anerkennung in § 14 Abs. 3 vorgesehen ist.

§ 7 Abs. 4

Der Entzug der Anerkennung als Rettungsorganisation wird angedroht, wenn wiederholt Anordnungen eines Leitstellenbetreibers nicht Folge geleistet wird. Es ist jedoch kein Regelwerk zur Klärung von Zwischenfällen zwischen einem Leitstellenbetreiber und einer Rettungsorganisation definiert, und es ist auch keine ähnliche Konsequenz für Fehlverhalten von Leitstellenbetreibern vorgesehen. Zudem

ist auffällig, dass ein Leitstellenbetreiber laut dem Entwurf auch keine besonderen Voraussetzungen erfüllen muss (fachliche Kompetenz, technische Ausstattung) um als Betreiber zulässig zu sein.

Daher sprechen sich der ASB NÖ und das ÖRK NÖ für den Entfall der Bestimmung aus.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Den Anordnungen der Leitstelle wiederholt nicht Folge zu leisten, ist ausreichend konkretisiert und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hinsichtlich der Anforderungen an den Leitstellenbetreiber wird auf die Mindestausstattungsverordnung verwiesen.

Zu § 7 Abs. 5

Die vorliegende Formulierung ist unspezifisch und erstreckt sich bei einfacher Auslegung auf alle Vertragspartner der Rettungsorganisationen (tausende PatientInnen, Lieferpartner etc.). Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: „Anerkannte Rettungsorganisationen haben gegebenenfalls unverzüglich alle Umstände, welche die Voraussetzungen der Abs. 2 und 4 betreffen können, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

In Abs. 1 sollte das Zitat „mit Ausnahme § 4 Abs. 2 Z 3“ durch das Zitat „mit Ausnahme der Leitstelle (§ 4 Abs. 2 Z 3)“ ersetzt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Die Regelung des Abs. 5 („Umstände, die die Voraussetzungen der Abs. 2 und 4 betreffen M“) ist sehr vage formuliert und erscheint im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG klärungsbedürftig. Naheliegender erschien es, die Mitteilungspflicht der anerkannten Rettungsorganisationen für Umstände vorzusehen, die die genannten Voraussetzungen tatsächlich betreffen.

Die Anregung wurde in den Erläuterungen berücksichtigt.

Zu § 7 Abs. 1:

NÖ Gemeindebund

Wegen der einheitlichen Verwendung und sprachlich korrekteren Ausdrucksweise sollte es in der Einleitung von Abs. 2 Voraussetzung für die Anerkennung heißen.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Es handelt sich dabei um eine Formulierung, deren Sinn eindeutig feststeht.

Zu § 7 Abs. 2:

NÖ Gemeindebund

Im Abs. 2 Z. 3 sollte es lauten, dass die zur Vertretung nach Außen berufenen Personen unbescholten sind („gerichtlich“ kann u. E. entfallen, da sich der Begriff der Unbescholtenheit immer auf das Fehlen von rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen oder Vorstrafen bezieht).

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt um klarzustellen, dass ausschließlich die gerichtliche Unbescholtenheit Voraussetzungskriterium ist.

Zu § 7 Abs. 4:

NÖ Gemeindebund

Zu Abs. 4 Z. 3: Dieser Grund für die Entziehung der Anerkennung als Rettungsorganisation setzt eine dementsprechende Ergänzung im § 9 Abs. 2 voraus.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt, weil die Klarstellung in § 9 Abs. 2 erfolgt.

Zu § 8:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Die Festlegung der Mindestqualifikationen und Mindestkenntnisse der im Rettungs- und Krankentransportdienst tätigen Personen gemäß Abs. 2 Z 3 leg. cit. kann

aufgrund des Sanitätergesetzes entfallen, nachdem in diesem Bundesgesetz insbesondere die Ausbildung und der Tätigkeitbereich abschließend geregelt sind.

Grundsätzlich wollen wir gerne anbieten, schon in der Vorbereitung zu einer allfälligen Neufassung einer solchen Verordnung mitzuwirken. Als Sachverständige und Hauptbetroffene einer solchen Verordnung können wir schon in der Vorbereitung viele in einer späteren Phase aufwändige Abstimmungs- und Änderungsprozesse vermeiden.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen.

Diese Bestimmung regelt nicht die Qualifikation der Sanitäter, sondern ausschließlich die Ausstattung der Rettungsmittel und der Leitstelle.

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

Der Regelungsbereich des § 8 ist auf den (regionalen) Rettungs- und Krankentransportdienst eingeschränkt. Es stellt sich daher die Frage, warum für die Ausrüstung und Ausstattung im überregionalen Rettungsdienst keine (Mindest)anforderungen vorgesehen sind. Es wird daher angeregt, § 8 auch auf den überregionalen Rettungsdienst zu erweitern.

Die Anforderungen an den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst sind gleich dem überregionalen Rettungsdienst weswegen eine Doppelregelung nicht erforderlich ist.

Dieser Anregung wurde mit der Definition Rettungsdienst in § 2 Abs.1 sinngemäß entsprochen. Die geltende Mindestausstattungsverordnung enthält Bestimmungen zum überregionalen Rettungsdienst.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

Es sollte zu Abs. 1 eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von anerkannten Rettungsorganisationen und einer Gemeinde oder dem Land, die den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst (§ 3 Abs. 3) oder das den überregionalen Rettungsdienst selbst betreibt (§ 4 Abs. 3), in Bezug auf die

Mindestausstattung und die Mindestanforderungen im Rettungs- und Krankentransportdienst überlegt und in den Entwurf aufgenommen werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt. Gemeinden und das Land, sofern sie Leistungen des Rettungs- und Krankentransportes selbst bereitstellen, haben hinsichtlich der Mindestausstattung (§ 8) dieselben Anforderungen wie anerkannte Rettungsorganisationen zu erfüllen.

In Abs. 1 sollte nach dem Wort „Rettungsorganisationen“ das Zitat „(§ 7)“ eingefügt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

In Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot sollte auch überlegt werden, in Abs. 2 nähere Kriterien für die mit Verordnung der Landesregierung zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Mindestausstattung und die Mindestanforderungen im Rettungs- und Krankentransportdienst, gegebenenfalls differenziert nach Leistungsart, aufzunehmen (vgl. dazu § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430-3).

Diese Anregung wurde sinngemäß berücksichtigt.

In Abs. 2 Z 1 sollte anstelle des Wortes „Einrichtung“ das Wort „Einrichtungen“ treten.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Im § 8 wäre jedenfalls zusätzlich festzuhalten, dass

1. durch Verordnung der Landesregierung Hygienevorschriften und Vorgaben zur Infektionsprävention erlassen werden können.
2. durch Verordnung der Landesregierung auch einschlägige ÖNORMEN oder sonstige allgemein anerkannte Richtlinien für verbindlich erklärt werden können.

3. durch Verordnung der Landesregierung Richtlinien für den Rettungsdienst erlassen werden (analog zu § 5a Burgenländisches Rettungsgesetz 1995)
4. durch Verordnung der Landesregierung
 - a. Festlegungen zur Wahrung der gesundheitlichen, personellen, organisatorischen, technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen (vgl. § 13 Abs. 2 Z 3, Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz)
 - b. Mindestausstattung der Transportmittel, (§ 13 Abs. 2 Z 4 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz)
 - c. Mindestanforderungen an die Anzahl des Einsatzpersonals und die personellen Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzfahrzeugen (vgl. § 13 Abs. 2 Z 1 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz)
 - d. Mindestausstattung der Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen sowie die persönlichen Anforderungen von Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen (§ 13 Abs. 2 Z 5, Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz)
 - e. Mindestumfang der Dokumentation jedes Einsatzes und der Aufbewahrungsdauer der Dokumentation (analog § 15 Abs. 5 und Abs. 6 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz) festzulegen sind.

Diese ergänzenden Vorschriften im § 8 des Entwurfes sollen der Patienten/-innensicherheit dienen. Im Falle der Hygienevorschriften und Vorgaben zur Infektionsprävention sollen zusätzlich Rettungspersonal und Bevölkerung geschützt werden.

Diese Anregungen werden durch eine Novelle zur Mindestausstattungsverordnung bzw. im Rahmen der Alarmierungs- und Ausrückordnung berücksichtigt .

Zu § 9:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Zu § 9 Abs. 1:

Hier regen der ASB NÖ und dos ÖRK NÖ die Ergänzung wie folgt an:

„Bestimmungen zur regelmäßigen Überprüfung der Rettungsdiensteinrichtungen gelten sinngemäß für die Leitstelle.

Diese Anregung wurde nicht übernommen.

Da die Leitstelle einen völlig anderen Aufgabenbereich hat und nicht vergleichbar mit der Ausrüstung von Rettungsorganisationen ist (zum Beispiel Medizinprodukte) besteht kein Bedarf für eine solche Regelung.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält nun die Möglichkeit der Landesregierung, zusätzlich zur Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde, amtswegige Überprüfungen durchzuführen. Es finden sich in den Erläuterungen jedoch keine Hinweise, warum das zukünftig notwendig sein sollte, da sich an den Anerkennungsgrundlagen nichts geändert hat.

Wir treten daher für die Entfernung der Möglichkeit der amtswegigen Überprüfung durch die Landesregierung, beziehungsweise für die Darlegung weiterer Informationen für die Notwendigkeit dieser im Rahmen der Erläuterung, ein.

Dieser Anregung wird nicht entsprochen.

Durch die amtswegige Überprüfung von Rettungsorganisationen wird die Qualität des Rettungs- und Krankentransportdienstes sichergestellt.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

Es sollte überlegt werden, in Abs. 1 eine Regelung aufzunehmen, der zufolge von der Bezirksverwaltungsbehörde Aufzeichnungen über die Überprüfung zu führen sind.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Es fällt auf, dass in Abs. 1 letzter Satz von „schwerwiegende Mängeln“, in Abs. 2 letzter Satz hingegen nur von „Mängeln“ die Rede ist. Unklar ist, ab wann ein Mangel als „schwerwiegend“ zu qualifizieren ist; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Erläuterungen, die von der Möglichkeit zur Einleitung eines „Verfahren[s] zur Entziehung der Anerkennung gem. § 7 Abs. 4 Z 3 sprechen, nur auf den Abs. 2 beziehen, somit also wohl nur auf das Vorliegen von „Mängeln“ im Sinn des Abs. 2, nicht hingegen auf das Vorliegen von „schwerwiegende Mängeln“ im Sinn des Abs. 1.

Diese Anregung wurde nicht übernommen.

Ob ein Mangel schwerwiegend ist und dessen Beseitigung durch Bescheid vorzuschreiben ist, obliegt der Beurteilung durch den Sachverständigen.

Zu § 9 Abs. 1 und Abs. 2:

NÖ Gemeindebund

Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 und 2 anstelle der Wortfolge „durch Bescheid“ die Wortfolge „mit Bescheid“ vorzusehen. Zur Präzisierung sollte nach der Wortfolge im Abs. 2 „und ob die“ die Wortfolge „im Anerkennungsbescheid aufgetragenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen eingehalten werden.“ eingefügt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 10:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Abs1: Der den Rettungsdienstbetrog regelnde § 10 Abs. 1 NÖ RDG bezieht sich nur auf einen Beitrag der Kosten des Rettungsdiensts und lässt das Erfordernis der Deckung sämtlicher Kosten offen. Zudem bezieht sich die vorliegende Regelung hinsichtlich der Höhe des Rettungsbeitrages auf vage Kriterien, wie den örtlichen Gegebenheiten, die ebenfalls nicht näher definiert werden.

Abs. 1 NÖ RDG beinhaltet aufgrund seiner Unbestimmtheit nur wenig Aussagekraft und lädt somit im Zusammenhang mit der Berechnung des Rettungsdienstbeitrages zur Willkür ein. Das ÖRK, LV NÖ tritt daher für die Streichung derartig vager Kriterien und für die Einfügung der notwendigen Deckung der vollen Kosten durch diesen Betrag ein. Im Eventualfall treten wir jedenfalls für eine deutlichere Formulierung der

Kriterien der Berechnung des Rettungsdienstbeitrages, die einer nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes zugänglich ist, ein.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Abs. 2: zählt einige Kostenstellen auf, die der Rettungsdienstbeitrag umfassen soll. Damit ersichtlich wird, dass er sich bei dieser Regelung um eine demonstrative Aufzählung handelt, schlagen wir vor, die Aufzählung mit einem „insbesondere“ zu beginnen.

Soll diese Regelung jedoch eine taxative Aufzählung beinhalten, möchten wir jedoch anmerken, dass hier einige Kostenstellen, wie jene für die Rekrutierung und Ausbildung von Mitarbeiter/innen sowie für die Verwaltung, fehlen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

§ 10 Abs. 4:

Wir begrüßen die Anpassung der Regelung zu Feststellung der Einwohnerzahl noch dem Finanzausgleichsgesetz.

§ 10 Abs. 8:

Wir lehnen die Begrenzung auf einen weiterhin vorhandenen Höchstbetrag ab, weil der Betrieb nur durch die Deckung sämtlicher Kosten aufrechterhalten werden kann.

§ 10 Abs.10:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestbetrages ist unserer Ansicht nach nicht nachvollziehbar. Eine derartige Vereinbarung wäre nur im Rahmen von Verträgen, die eine Laufzeit von nur einem Jahr umfassen, möglich, da die für die Ermittlung, ob eine Unterschreitung des Mindestbetrages überhaupt vorliegt, notwendige Abrechnung jährlich stattfindet. Die praktische Umsetzung dieser Möglichkeit erscheint daher zweifelhaft.

Der ASB NÖ und das ÖRK NÖ treten somit für die Streichung dieser Regelung ein.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Diese Bestimmung ist inhaltlich dem geltenden Gesetz entnommen und findet in dieser Form in der Praxis Anwendung.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

Zu dem in Abs. 4 zitierten Finanzausgleichsgesetzes 2008 wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung dieses Gesetzes unter BGBl. I Nr. 118/2015 kundgemacht wurde.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015 geändert wurde.

Abs. 7:

Der Entwurf schreibt eine Anpassung des Mindestbeitrages in bestehenden Verträgen mit Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 10 Abs. 6 vor. Der Mindestbeitrag ist ein Bestandteil des Entgeltes, das die Gemeinde der Rettungsorganisation für die Besorgung der aufgetragenen Dienstleistungen zahlt. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass eine Änderung eines Vertrages während der Vertragslaufzeit im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU nur in bestimmten (Ausnahme)Fällen zulässig ist. Ist eine Veränderung jedoch nicht als unwesentlich im Sinne des Art. 72 der Richtlinie anzusehen, muss die Leistung neu ausgeschrieben werden. Das kann im vorliegenden Fall insbesondere dann notwendig sein, wenn mit der Anpassung des Mindestbeitrages eine signifikante Änderung des Entgeltes einhergeht. Das Gesetz sieht hier jedoch nur die Vertragsänderung vor; sofern damit jedoch (im Oberschwellenbereich im Anwendungsbereich der Richtlinie) eine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ist eine solche Änderung aus vergaberechtlicher Sicht rechtswidrig.

Dieser Anregung wurde nicht übernommen.

Leistungen, die das Rettungsdienstgesetz regelt, sind von der Vergabepflicht ausgenommen. Eine Vertragsänderung unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der angeführten EU Richtlinie.

Zu § 10 Abs. 9:

NÖ Gemeindebund

Im Abs. 9 müsste es in der letzten Zeile und allfällige Landesförderungen heißen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 12:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

§ 12 Abs. Z. 4 und Z. 5:

Im Falle der Streichung der Definition des Rettungsereignisses in § 2 Abs. 2 NÖ RDG, schlagen wir statt der Formulierung des in § 12 Abs. 1 Z 4 und Z 5 enthaltenen Rettungsereignisses vor, den Begriff des Rettungseinsatzes zu verwenden.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt, weil die Rettungsereignisse Regelungsinhalt geblieben sind.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

Es wird angeregt, in Abs. 2 die Wortfolge „Geldstrafe von € 500,- bis € 20.000,-, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe“ durch die Wortfolge „Geldstrafe von € 500,-- bis zu € 20.000,--, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe“ zu ersetzen.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Gemeindebund

Der Beistrich nach dem Wort „wer“ im Einleitungssatz des 1. Absatzes hat zu entfallen.

Dies Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 12 Abs. 2:

NÖ Gemeindebund

Zu Abs. 2: Da der Strafrahmen für Geldstrafen von € 500.- bis € 20.000.- festgesetzt wurde, sollte auch für die Ersatzfreiheitsstrafe eine Mindeststrafe festgelegt werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt.

Zu § 14:

Arbeiter Samariter Bund, Landesverband Niederösterreich & Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich

Auf Grund von Unklarheiten und ggf. aufwändiger Anerkennungsverfahren schlagen wir vor, dass der ASBÖ LV NÖ und das ÖRK LV NÖ für das gesamte Bundesland NÖ ex lege als anerkannte Rettungsorganisationen gelten. Die im Entwurf vorgesehene Differenzierung der gesetzlichen Anerkennung abhängig von der Besorgung des regionalen/überregionalen Rettungsdienstes ist unseres Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt.

Daher sollte der § 14 Abs. 3 und 4 gestrichen werden und gleichzeitig unter § 7 Abs. 2 Z. 6 aufgenommen werden

§ 7 Abs. 2 Z 6 (Einfügen diese Punkt) Der Arbeiter Samariterbund Österreichs, Landesverband Niederösterreich und das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich gelten für das gesamte Bundesland Niederösterreich als anerkannte Rettungsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes.

Diese Anregung wird nicht berücksichtigt.

Auf den überregionalen Rettungsdienst wurde deshalb abgestellt, weil im Rahmen der Vertragsgestaltung Qualität und Strukturen der Vertragspartner bereits durch das Land überprüft wurden. Bei den Gemeinderettungsdienstverträgen besteht diese Möglichkeit nicht.

NÖ Landesregierung Feuerwehr und Zivilschutz

Zu den Abs. 3 und 4: Es fällt auf, dass im Falle des überregionalen Rettungsdienstes die schon bisher vertraglich verpflichteten Rettungsorganisationen als anerkannt gelten, während dies bei der Besorgung des örtlichen Rettungs- und Krankentransportdienstes nicht vorgesehen ist. Dem Motivenbericht sind bezüglich der Unterschiedlichkeit der Regelungen keine näheren Erläuterungen zu entnehmen. In der Regelung des § 1b alt (besonderer Rettungsdienst) waren die Bergrettung, die Höhlenrettung, bzw. die Wasserrettung als besondere Rettungsdienste ausdrücklich im Gesetz verankert. Dies ist nunmehr im neuen Entwurf nicht mehr der Fall. Es stellt sich daher die Frage, ob im Rahmen der Schlussbestimmungen nicht eine ähnliche Regelung wie Abs. 3 bezüglich der Anerkennung zweckmäßig bzw. notwendig wäre.

Die Anregung wurde berücksichtigt.

NÖ Landesregierung Verfassungsdienst

Es sollte zu den Absätzen 3 und 4 eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Rettungsorganisationen in Bezug auf die Anerkennung als Rettungsorganisation (einerseits Anerkennung kraft Gesetzes und andererseits bescheidmäßige Anerkennung) überlegt und in den Entwurf aufgenommen werden.

Diese Anregung wurde berücksichtigt, indem in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgte.

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Hinsichtlich Abs. 5 wird auf die Ausführungen zu 5 10 Abs. 7 verwiesen. Aufgrund des unbestimmten verwiesen auf den gesamten Gesetzesentwurf sind zahlreiche notwendige Vertragsanpassungen denkbar (insbesondere im Rahmen von § 3 Abs.4), die zu einer wesentlichen Vertragsänderung im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU und somit zur Notwendigkeit einer Neuausschreibung führen könnten.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Leistungen, die das Rettungsdienstgesetz regelt, sind von der Vergabepflicht ausgenommen. Eine Vertragsänderung unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der angeführten EU Richtlinie.